

Tourismusbeitrag Rheingau – Leitfaden für Gastgeber

Grundlage zur Erhebung des Beitrages

Alle Kommunen im Rheingau (Ausnahme Flörsheim) sind staatlich anerkannte Tourismusorte. Diese sind berechtigt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen einen Tourismusbeitrag zu erheben. Grundlage ist die Satzung der jeweiligen Kommune über die Erhebung eines Tourismusbeitrages. Mit Ausnahme der Stadt Geisenheim erheben alle Tourismusorte im Rheingau einen Tourismusbeitrag.

Höhe des Tourismusbeitrages

Der Beitrag beläuft sich auf 2 Euro pro Gast und Übernachtung für Personen ab 18 Jahren.

Wer ist vom Tourismusbeitrag befreit?

Personen, die sich zur Berufsausübung im Rheingau aufhalten. Ist der Aufenthalt beruflich erforderlich, ist diese Erklärung unter Angabe des Arbeitgebers auf dem Meldeschein anzugeben.

Gäste werden für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf Antrag befreit. Der Antrag ist an die jeweilige Kommune zu richten.

Weitere Regelungen zur Befreiung finden Sie in den jeweiligen Satzungen.

Wann ist der Beitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.

Der Beitrag ist vom Gast an Sie als Gastgeber zu zahlen. Der Tourismusbeitrag muss in der Beherbergungsrechnung gesondert ausgewiesen werden. Er ist nicht steuerpflichtig.

Wie erfolgt die weitere Abwicklung des Beitrages?

Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Tourismusbeiträge müssen jeweils bis zum 20. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats (20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar) an die Kommune abgeführt werden.

Das Steueramt Geisenheim übernimmt die Abwicklung des Tourismusbeitrages zentral für alle Kommunen. Mit der Erhebung der Gastdaten gemäß des Bundesmeldegesetzes nach § 29 Abs. 2-4 und § 30 Abs. 2 wird abgefragt, ob der Gast aus privatem Anlass angereist ist. Hierfür können die Vorlage der Rheingau-Taunus Kultur- und Tourismus GmbH, Vorlagen des eigenen Hotelsystems oder eigene Meldescheine verwendet werden, solange die Daten „Anreise / Abreise“ und „geschäftlich oder privat“ erfasst werden. Die Meldescheine müssen **nicht** zum Nachweis mit der Beitragserklärung an das Steueramt Geisenheim mitgeschickt werden. Diese müssen zum Nachweis aufbewahrt werden.

Anhand der erfassten Daten muss der Gastgeber in dem Formular zur Beitragserklärung den eingenommenen Beitrag an das Kassen- und Steueramt Geisenheim abführen.

In den FAQ für Gastgeber finden Sie ausführliche Antworten zu weiteren Fragen.

Alle Formulare (Vorlage Meldeschein, Beitragserklärungen, Antrag auf Befreiung, Info für den Gast) finden Sie auf www.rheingau.com/tourismusbeitrag